Beglaubigte Abschrift

83 C 2269/21



EINGEGANGEN

0 1. Feb. 2023

Rechtsanwalt Scharifi

Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt Scharifi, Karim,

Donkring 5, 47906 Kempen,

gegen

1.

2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

hat das Amtsgericht Neuss im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 17.01.2023 durch die Richterin

für Recht erkannt:

- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 2.331,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2021 zu zahlen.
- Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen, wobei die Beklagte zu 1) Zinsen seit dem 27.10.2021 und die Beklagte zu 2) Zinsen seit dem 29.10.2021 schuldet.
- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger über die außergerichtlich anerkannte Haftungsquote von 50% hinaus jeden weiteren Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus dem Unfallereignis vom 19.05.2021 auf der Girmes-Kreuz-Straße in Kaarst entstehen wird.
- 4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
- 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall.

Am 19.05.2021 ereignete sich in Kaarst an der Girmes-Kreuz-Straße auf einem Parkplatz vor dem dortigen Lidl-Supermarkt ein Verkehrsunfall, an welchem das klägerische Fahrzeug, geführt von der Zeugin Frau und das Beklagtenfahrzeug, geführt von der Beklagten zu 1) und haftpflichtversichert bei der Beklagten zu 2), beteiligt waren. Das klägerische Fahrzeug war vorwärts in einer Parkbucht auf dem Parkplatz abgestellt gewesen und fuhr in den zwischen zwei Parkbuchtreihen befindlichen Zufahrtsweg aus. Es kam dann zur Kollision mit dem rückwärts ausparkenden Fahrzeug der Beklagten zu 1) Opel Meriva () aus der gegenüber liegenden Parkbucht. Zwischen den Parteien ist streitig, ob das klägerische Fahrzeug vor der Kollision stand oder sich noch in der Rückwärtsfahrt befand. Das Fahrzeug der Beklagten zu 1) befand sich unstreitig noch in rückwärtiger Fahrtbewegung und war nicht vollständig ausgeparkt.

Bei der Kollision erhielt das klägerische Fahrzeug einen Anstoß gegen die hintere rechte Seitenwand. Über der Hinterachsmitte wurde das Seitenwandblech eingedrückt und verkratzt.

Durch den Unfall ist dem Kläger ein Schaden von insgesamt 4.059,56 EUR entstanden. Die Beklagte zu 2) regulierte den Schaden gemäß Schreiben vom 09.06.2021 in Höhe von 1.632,50 EUR und legte hierbei eine Haftungsquote von jeweils 50% zu Grunde. Die Beklagte zu 2) regulierte gemäß Schreiben vom 03.09.2021 einen weiteren Betrag von 95,60 EUR. Der nicht regulierte Differenzbetrag in Höhe von 2.331,46 EUR bildet den Klageantrag zu 1). Der Kläger setzte der Beklagten zu 2) mit Schriftsatz vom 10.08.2021 erfolglos eine Regulierungsfrist bis zum 17.08.2021.

Der Kläger behauptet, sein Fahrzeug habe bereits in der Fahrspur gestanden, als die Beklagte zu 1) mit ihrem Fahrzeug in das stehende klägerische Fahrzeug hineingefahren sei.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Eintrittspflicht für zukünftige Schäden, etwa im Falle der beabsichtigten Reparatur durch Anfall von Umsatzsteuer und Mietwagenkosten.

Der Kläger beantragt,

- die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 2.331,46 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2021 sowie eine Nebenforderung in Höhe von 220,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
- festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger über die außergerichtlich anerkannte Haftungsquote von 50% hinaus jeden weiteren Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus dem Unfallereignis vom 19.05.2021 auf der Girmes-Kreuz-Straße in Kaarst entstehen wird.

Der Beklagten beantragen.

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, gegen den Kläger spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhafte Verursachung des Verkehrsunfalls auch dann, wenn das Klägerfahrzeug zum Kollisionszeitpunkt bereits zum Stehen gekommen war. Sie

meinen, die mit dem Rückwärtsfahren typischerweise verbundenen Gefahren enden nicht sogleich mit dem Stillstand des Fahrzeugs.

Weiterhin sind die Beklagten der Ansicht, dass das Feststellungsinteresse für den Klageantrag zu 2. fehle. Da der Verkehrsunfall bereits am 19.05.2021 stattgefunden habe sei nicht davon auszugehen, dass der Kläger noch beabsichtige, das Fahrzeug zu reparieren. Zudem bliebe es dem Kläger unbenommen, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von 3 Jahren ab Jahresende 2021 das Fahrzeug zu reparieren und dann weitere Schadenersatzansprüche gegenüber die Beklagten geltend zu machen.

Die Klageschrift ist der Beklagten zu 1) am 26.10.2021 und der Beklagten zu 2) am 28.10.2021 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Im Hinblick auf das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 19.04.2022 (Blatt 119 ff. d. A.) sowie das Sachverständigengutachten vom 28.11.2022 (Bl. 171 ff. d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

١.

Die Klage ist zulässig, insbesondere besteht auch das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO für Feststellungsklagen (Klageantrag zu 2.) erforderliche Feststellungsinteresse.

Ein Feststellungsinteresse ist in der Regel gegeben, wenn der Beklagte seine Einstandspflicht (teilweise) bestreitet oder wenn die Verjährung gehemmt werden soll. Bezieht sich der Feststellungsvorbehalt auf künftig befürchtete Schäden nach

einer bereits eingetretenen Rechtsgutsverletzung, erfordert das Feststellungsinteresse die bloße Möglichkeit dieses Schadenseintritts. An die Möglichkeit sind keine qualifizierten Anforderungen zu stellen. Eine Grenze ist erst zu ziehen, wenn aus der Sicht des Klägers bei verständiger Würdigung kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines derartigen Schadens wenigstens zu rechnen (BeckOGK/Walter, 1.1.2022, StVG § 7 Rn. 230).

Das Feststellungsinteresse des Klägers ergibt sich vorliegend daraus, dass er die im Falle der Reparatur zusätzlich anfallenden Kosten (wie beispielsweise Mehrwertsteuer oder Mietwagenkosten) gegenwärtig noch nicht abschließend beziffern kann (vgl. LG Köln Urt. v. 9.10.2020 – 18 O 353/19, BeckRS 2020, 31022 Rn. 11, beck-online).

11.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch gegen die Beklagten aus § 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG (betreffend die Beklagte zu 1)) bzw. aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG in Verbindung mit § 1 PflVG (betreffend die Beklagte zu 2)) auf Zahlung von 2.331,46 EUR.

Die Beklagte zu 1) als Fahrzeugführerin und die Beklagte zu 2) als Haftpflichtversicherer haften für den bei Betrieb des Beklagtenfahrzeugs am Klägerfahrzeug verursachten Schaden.

Anhaltspunkte dafür, dass der Unfall ein für die Beklagten zu 1) unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG darstellte, sind nicht ersichtlich. Ein Unfall ist unabwendbar, wenn ihn ein idealtypischer Fahrzeugführer unter Beachtung der äußerst möglichen Sorgfalt durch sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den persönlichen und gewöhnlichen Maßstab hinaus nicht hätte vermeiden können. Ein Idealfahrer hat alle denkbaren Gefahrenmomente zu berücksichtigen und hierauf angemessen und besonnen zu reagieren, wobei er auch mit der naheliegenden Möglichkeit rechnen muss, dass sich andere Verkehrsteilnehmer fehlerhaft verhalten (vgl. BGH, Urteil vom 17.03.1992 - VI ZR 62/91). Ein solches Fahrverhalten ist vorliegend nicht ersichtlich.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht jedoch zur Überzeugung des Gerichts fest, dass bei der gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 StVG vorzunehmenden Abwägung der beiderseitigen Verursachungsanteile, der Schaden zu 100% von der Beklagten zu 1) verursacht worden ist.

a)

Die Beklagte zu 1) ist während der Rückwärtsfahrt ihrer Sorgfaltspflicht gemäß § 1 Abs. 2 StVO in Verbindung mit der Wertung des § 9 Abs. 5 StVO nicht nachgekommen und hat den Unfall dadurch verursacht. Gegen die Beklagte zu 1) spricht insoweit ein Anscheinsbeweis.

Die Anwendung des Anscheinsbeweises setzt Geschehensabläufe voraus, bei denen sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass ein Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat; es muss sich um Tatbestände handeln, für die nach der Lebenserfahrung eine schuldhafte Verursachung typisch ist. Kerngeschehen als solches reicht dann als Grundlage eines Anscheinsbeweises nicht aus, wenn weitere Umstände des Unfallereignisses bekannt sind, die als Besonderheiten gegen die bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Denn es muss das gesamte feststehende Unfallgeschehen nach der Lebenserfahrung typisch dafür sein, dass derjenige Verkehrsteilnehmer, zu dessen Lasten im Rahmen des Unfallereignisses der Anscheinsbeweis Anwendung finden soll, schuldhaft gehandelt hat. Ob der Sachverhalt in diesem Sinne im Einzelfall wirklich typisch ist, kann nur auf Grundlage einer umfassenden Betrachtung aller tatsächlichen Elemente des Gesamtgeschehens beurteilt werden, die sich aus dem unstreitigen Parteivortrag und den getroffenen Feststellungen ergeben (BGH, Urteil vom 13.12.2011 - VI ZR 177/10).

Zwar ist § 9 Abs. 5 StVO auf Parkplätzen ohne eindeutigen Straßencharakter nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht unmittelbar anwendbar. Jedoch erlangt § 9 Abs. 5 StVO über § 1 StVO mittelbare Bedeutung. Danach muss sich derjenige, der auf einem solchen Parkplatz rückwärtsfährt, so verhalten, dass er sein Fahrzeug notfalls anhalten kann (BGH, Urteil vom 26.01.2016 – VI ZR 179/15; BGH, Urteil vom 15.12.2015 – VI ZR 6/15). Kollidiert der Rückwärtsfahrende mit einem anderen Fahrzeug, so können zugunsten desjenigen, der sich auf ein unfallursächliches Mitverschulden des Rückwärtsfahrenden beruft, die Grundsätze des Anscheinsbeweises zur Anwendung kommen. Steht fest, dass sich die Kollision beim Rückwärtsfahren ereignete, der Rückwärtsfahrende zum Kollisionszeitpunkt selbst

also noch nicht stand, so spricht auch bei Parkplatzunfällen ein allgemeiner Erfahrungssatz dafür, dass der Rückwärtsfahrende der dargestellten Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen ist und den Unfall dadurch (mit)verursacht hat (BGH, Urteil vom 26.01.2016 – VI ZR 179/15).

Diesen Anscheinsbeweis hat die Beklagte zu 1) weder zu erschüttern, noch ihre abweichende Schilderung des Unfallhergangs nachzuweisen vermocht. Vielmehr hat sie im Rahmen der Anhörung selbst nachvollziehbar eingeräumt, rückwärtsfahrend gegen das Klägerfahrzeug gestoßen zu sein. Zwar hat der Beklagtenvertreter schriftsätzlich zunächst vorgetragen, dass die Beklagte zu 1) im Unfallzeitpunkt bereits gestanden habe. Jedoch hat die Beklagte zu 1) im Rahmen ihrer informatorischen Anhörung vom 19.04.2022 letztlich klargestellt, dass es zur Kollision mit dem Klägerfahrzeug kam, als sie noch nicht vollständig aus der Parkbucht ausgeparkt war und dass sie sich zum Zeitpunkt der Kollision in der Rückwärtsfahrt befunden hat.

Dies deckt sich im Übrigen mit den überzeugenden und nachvollziehbaren Feststellungen des Sachverständigen Dipl. Ing. in seinem Gutachten vom 28.11.2022 (Bl. 172 ff. d. A.), wonach aus der Schadenscharakteristik des klägerischen Fahrzeugs abzuleiten ist, dass das Beklagtenfahrzeug bei der Kollision aus seiner Rückwärtsfahrt abgebremst wurde und in der Kontaktstellung zum Stehen kam.

b)

Dem hingegen liegt ein Anscheinsbeweis für ein Mitverschulden der Zeugin vorliegend nicht vor.

Zwar ist unstreitig, dass sie vor der Kollision ebenfalls rückwärtsfahrend ihre Parkbucht verlassen hat. Es ist aber nicht nachgewiesen, dass sie zum Zeitpunkt der Kollision noch rückwärtsfuhr. Vielmehr ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem Sachverständigengutachten zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass das Klägerfahrzeug zum Zeitpunkt der Kollision bereits stand.

So hat die Zeugin bekundet, sie habe bereits in der Fahrspur gestanden, als es zur Kollision kam. Dies deckt sich mit ihrer Aussage, dass sie das Fahrzeug der Beklagten zu 1) bei ihrem Ausparkvorgang nicht wahrgenommen hat. Die Aussage der Zeugin ist glaubhaft, insbesondere ist sie frei von Widersprüchen und

zeigt keine einseitigen Belastungstendenzen. Zudem zeigt die Aussage lebensnahe und nachvollziehbare Erinnerungslücken, wie beispielsweise den Umstand, dass die Zeugin nicht mehr zu schätzen vermochte, mit welcher Geschwindigkeit sie aus der Parklücke gefahren ist.

Bestätigt werden die Angaben der Zeugin überdies durch die Feststellungen des Sachverständigen. Dieser stellt in seinem Gutachten fest, dass aus den Schadensspuren mit ausreichender Sicherheit abgeleitet werden kann, dass das Klägerfahrzeug bei der Kollision stand, während das Beklagtenfahrzeug rückwärtsfahrend dagegen stieß.

Der Sachverständige führt aus, dass zunächst die in waagerechter Richtung verlaufende kurze Schadenspur am klägerischen Fahrzeug dafür spricht, dass dieses im Zeitpunkt der Kollision bereits stand. Bei einem rückwärtsfahrenden oder im rückwärts Abbremsen begriffenen Klägerfahrzeug zusammen rückwärtsfahrenden Beklagtenfahrzeug würde man eine längere Schadenspur erwarten. Der fast gleichmäßige Intensitätsverlauf des Schadens am Klägerfahrzeug von hinten nach vorne deute ebenfalls auf dieses Szenario hin, denn wären beide Fahrzeuge rückwärts gefahren, würde man eine Zunahme der Schadenintensität und weitere, waagerechte Ausdehnung von hinten nach vorne erwarten. Nicht zuletzt beweisen die nach vorne unten abfallenden Schürfspuren am Klägerfahrzeug und senkrechte Abrisskante der Schürfspuren am vorderen Rand, dass das Beklagtenfahrzeug bei der Kollision abgebremst wurde und in der Kontaktstellung zum Stehen kam:

Das Gericht folgt den Ausführungen des Sachverständigen. Dieser hat auf Grundlage zutreffender Anknüpfungstatsachen schlüssig und nachvollziehbar erläutert, wie er zu den Feststellungen gelangt ist. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Kompetenz des Sachverständigen und der Richtigkeit seiner Ausführungen zu zweifeln.

c)

Entgegen der Ansicht der Beklagten kann ein Anscheinsbeweis in einer Situation wie der vorliegenden, in der ein Zurücksetzender zum Kollisionszeitpunkt bereits zum Stehen gekommen ist, gleichwohl aber ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Zurücksetzen gegeben ist, nicht angenommen werden. Denn die für einen Anscheinsbeweis geforderte Typizität liegt regelmäßig nicht vor,

wenn zwar feststeht, dass - wie hier - vor der Kollision ein Fahrzeugführer rückwärtsgefahren ist, aber nicht ausgeschlossen werden kann, dass sein Fahrzeug im Kollisionszeitpunkt bereits stand, als der andere Unfallbeteiligte (hier: Beklagte zu 1) mit ihrem Fahrzeug in das stehende Fahrzeug hineingefahren ist (BGH r+s 2017, 93 Rn. 9, beck-online).

Denn es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, wonach sich der Schluss aufdrängt, dass auch der Fahrzeugführer, der sein Fahrzeug vor der Kollision auf dem Parkplatz zum Stillstand gebracht hat, die ihn treffenden Sorgfaltspflichten verletzt hat. Anders als im fließenden Verkehr mit seinen typischerweise schnellen Verkehrsabläufen, bei denen der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass sein Verkehrsfluss nicht durch ein rückwärtsfahrendes Fahrzeug gestört wird, gilt in der Situation auf dem Parkplatz ein solcher Vertrauensgrundsatz nicht.

Hier muss der Verkehrsteilnehmer jederzeit damit rechnen, dass rückwärtsfahrende oder ein- und ausparkende Fahrzeuge seinen Verkehrsfluss stören. Er muss daher, um der Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 1 Abs. 1 StVO genügen zu können, von vornherein mit geringer Geschwindigkeit und bremsbereit fahren, um jederzeit anhalten zu können. Hat ein Fahrer, wie hier die Zeugin Feld, diese Verpflichtung erfüllt und gelingt es ihm, beim Rückwärtsfahren vor einer Kollision zum Stehen zu kommen, hat er grundsätzlich seiner Verpflichtung zum jederzeitigen Anhalten genügt, so dass für den Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Rückwärtsfahrenden kein Raum bleibt (BGH r+s 2017, 93 Rn. 10, beck-online).

Auch die allgemeine Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs führt nicht zu einer Quotelung des Schadensersatzanspruchs des Klägers. Denn gegenüber dem gravierenden und erheblichen Sorgfaltspflichtverstoß der Beklagten zu 1) tritt die dem Kläger zuzurechnende Betriebsgefahr seines Fahrzeuges vollständig zurück (vgl. OLG Saarbrücken NJW-RR 2015, 223 Rn. 48, beck-online; AG Buxtehude, Urteil vom 7. Mai 2021 – 31 C 44/21 –, Rn. 28, juris; AG Potsdam, Urteil vom 6. Februar 2020 – 24 C 234/19 –, Rn. 24, juris; AG Krefeld, Urteil vom 22. Februar 2019 – 6 C 191/17 –, Rn. 18, juris)

d)

Die Höhe der Reparaturkosten (netto), Wertminderung und Sachverständigenkosten (Bl. 4 d. A.) wurden seitens der Beklagten nicht bestritten.

Der Anspruch hinsichtlich der ausgeurteilten Verzugszinsen beruht auf §§ 286, 288 BGB.

3.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,39 EUR gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Einschaltung des Rechtsanwalts ist für den Kläger erforderlich und zweckmäßig zur Regulierung seiner Ansprüche aus dem Verkehrsunfall gewesen. Die ausgeurteilten hierauf anfallenden Prozesszinsen beruhen auf §§ 291, 288 BGB und sind von der Beklagten zu 1) seit dem 27.10.2021 und von der Beklagten zu 2) seit dem 29.10.2021 zu zahlen.

4.

Die Klage auf Feststellung, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger über die außergerichtlich anerkannte Haftungsquote von 50% hinaus jeden weiteren Schaden zu ersetzen, welcher diesem aus dem Unfallereignis vom 19.05.2021 auf der Girmes-Kreuz-Straße in Kaarst entstehen wird, ist begründet. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen haften die Beklagten für alle Schäden aus dem Unfallereignis zu 100%.

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 100 Abs. 4 ZPO und § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf bis zu 4.000 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,
- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Neuss statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Neuss, Breite Straße 48, 41460 Neuss, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

lst der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs

mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Amtsgericht Neuss



Verkündet am 31.01.2023

, Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle